

Autor	Beitrag
<p>Borussenfan 21.01.2014 13:42</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>wollte mal Nachfragen, wie die Erfahrungen der User in Sachen Anträge auf Erzwingungshaft bei Nichtzahlung eines Bußgeldes sind. Die Kommentierung zu § 96 OWiG dreht sich m.E. ein wenig im Kreis. Einerseits sind keine Beitreibungsversuche notwendig. Andererseits mit Blick auf die Verhältnmäßigkeit schon (was mir grds. einleuchtet). An anderer Stelle können Beitreibung und Antrag parallel laufen. Unbefriedigend finde ich, dass bis zur Beitreibung ein Menge Zeit ins Land geht und wir dann von unserem Gegenüber nicht mehr ernst genommen werden.</p> <p>Danke für viele Antworten :danke:</p>
<p>Roland Kissau 21.01.2014 14:35</p>	<p>:moin: aus Hückeswagen!</p> <p>Kurz gesagt: Hier ist viel Geduld gefragt, aber ärgern bringt nix; ich bringe meine Sachen so schnell wie möglich auf den Weg, und damit bin ich raus!</p> <p>Bis wir von unseren Vollziehungsbeamten die Mitteilung über die Uneinbringlichkeit erhalten, aufgrund derer wir ja erst tätig werden können, dauert in der Regel ein halbes bis ein ganzes Jahr.</p> <p>Dann geht von mir zeitnah der Antrag auf E-Haft ans Amtsgericht, die dem Schuldner auch noch eine Zahlungsfrist einräumen und nach einigen Wochen (manchmal sind's auch Monate) den E-Haft-Beschluss erlassen.</p> <p>Früher, als ich noch an das Gute im Menschen geglaubt habe, hat der Schuldner von mir auch noch vor Abgabe ans Amzsericht die Möglichkeit zur Zahlung bekommen. Das mache ich aber schon länger nicht mehr.</p> <p>Das Gericht schickt die Unterlagen dann zur Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft, und bis die dann mal einen Haftbefehl erlassen hat und dieser dann von der Polizei vollstreckt wird, gehen auch mehrere Monate ins Land. In den allermeisten Fällen zahlt der Schuldner dann den Betrag der Geldbuße an den Polizisten, der an seiner Tür steht, um den Haftbefehl zu vollstrecken, und wir können dann die ganzen Nebenforderungen niederschlagen:wut: :schimpf: :heul: :wand: ! Und dafür der ganze Aufwand!</p> <p>Ich wünsche trotzdem eine schöne Restwoche, Roland Kissau</p>
<p>Ingo Hupens 21.01.2014 15:44</p>	<p>Moin!</p> <p>Zusätzlich zu meiner Tätigkeit im Ordnungsamt bin ich auch als Vollstreckungsbeamter im Einsatz.</p> <p>Die Möglichkeit der Erzwingungshaft sorgt dafür, dass Bußgelder doch relativ gut beigetrieben werden können. Zumindest besser als andere Forderungen. Auf den Nebenkosten bleibt man bie der E-Haft natürlich oft sitzen. Und gut Ding will Weile haben... Mit den Anträgen auf E-Haft arbeiten wir normalerweise erst, wenn andere Vollstreckungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden.</p> <p>Bzgl. der Voraussetzungen, die das Amtsgericht fordert, sind meine Erfahrungen, dass es je nach Amtsgericht sehr unterschiedlich sein kann. Zum Teil werden mehrere Beitreibungsversuche gefordert, zum Teil nicht. Ich habe auch schon von Vollstreckerkollegen gehört, dass bei Bußgeldern überhaupt keine Vollstreckungsversuche unternommen werden und sofort nach erfolgloser Mahnung der E-Haft-Antrag gestellt wird. Sollte aber beim Amtsgericht zu erfragen sein, wie die es gern hätten.</p> <p>MfG - Ingo</p>

Autor	Beitrag
C.Stapler 22.01.2014 09:08	<p>Hallo Kollegen,</p> <p>ich kann die Erzwingungshaft auch nur empfehlen.</p> <p>Wie schon gesagt, es dauert zwar seine Zeit, aber bisher immer erfolgreich.</p> <p>Daher kann ich es nur jedem raten, bei erfolgloser Vollstreckung die Erzwingungshaft beim AG zu beantragen.</p> <p>Viele Grüße aus dem Vogelsberg.</p>
master_phk 23.01.2014 08:59	<p>Uns kam vor kurzem ebenfalls der Gedanke, dass die Möglichkeit der Erzwingungshaft der Betreuung sicherlich dienlich sein kann.</p> <p>Leider musste unsere Verwaltung seitens des Amtsgerichtes die Erfahrung machen, dass Anträge auf Erzwingungshaft abgelehnt wurden, solange der abschließende Vollstreckerbericht noch nicht vorliegt. :wand:</p> <p>Also warten wir fleißig auf die entsprechenden Vollstreckerberichte (die sich teilweise Jahre hinziehen können), um anschließend den Antrag zu stellen.</p> <p>Nach Androhung der Haft wird oftmals recht zügig gezahlt. 8o</p> <p>Es wäre also auf ein Umdenken der Gerichte zu hoffen. :kopfkraatz:</p>
C.Stapler 23.01.2014 09:57	<p>Schönen guten Morgen,</p> <p>ich würde das nicht auf die AG beziehen. Die haben Recht.</p> <p>Da solltest Du mal eure Vollstrecker in A..... treten. Wenn das bei uns so lange dauert, mache ich ihnen druck. Der BG-Bescheid verliert ja sonst seine eigentliche Wirkung.</p> <p>Viele grüße aus dem Vogelsberg</p>
master_phk 23.01.2014 10:27	<p>Unsere eigene Vollstreckung ist meistens nicht das Problem Mit denen kann man ja reden.</p> <p>Aber leider hat sich in vielen Gemeinden personalbedingt das Verhalten eingeschlichen, dass "fremde" Forderungen nachrangig behandelt werden, sodass die Betreuung hier sehr verlangsamt wird.</p>
Tommy123 14.11.2014 08:07	<p>Wir haben uns hier die Frage der Zuständigkeit gestellt. Gemäß § 96 OWiG erfolgt der Antrag auf E-haft beim AG durch die Vollstreckungsbehörde.</p> <p>Bisher haben uns unsere Vollstrecker nach erfolglosen Beitreibungsversuchen von Bußgeldern eine "Empfehlung" zum Antrag auf E-Haft geschickt, sodass dieser dann durch den Sachbearbeiter der Ordnungsbehörde gestellt wurde.</p> <p>Ist das nicht generell die Aufgabe der Vollstreckungsbehörde??? Wenn mein Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist, bin ich doch "raus"!?</p>

Autor	Beitrag
<p>Ingo Hupens 14.11.2014 08:47</p>	<p>Ich denke mal, dass es hauptsächlich darauf ankommt, wie die Zuständigkeiten verwaltungsintern geregelt sind.</p> <p>Lt. Gesetzestext ist es die Vollstreckungsbehörde, die den Antrag stellt. Im "Handbuch des Bußgeldverfahrens" von Wieser ist u.a. ein Musterantrag abgedruckt, wo auch eine Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde den Antrag stellt.</p> <p>Bei uns wird der Antrag auch mit Schreiben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde gestellt.</p> <p>Ich könnte mir aber durchaus vorstellen, dass auch das Ordnungsamt solche Anträge stellen kann/darf.</p> <p>MfG - Ingo</p>
<p>C.Stapler 14.11.2014 08:55</p>	<p>Schönen guten Morgen Tommy.</p> <p>Das Ihr von euern "Vollstreckern" die Empfehlung zum Antrag auf E-Haft erhalten habt, ist so schon richtig. Sie sind "nur" für die Beitreibung des Bußgeldes zuständig (Vollzugsbehörde gem. VwVG).</p> <p>Für die Vollstreckung des Bußgeldbescheides, hier Antrag auf Erzwingungshaft, ist die VB zuständig, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 90 i.V.m. § 92 OwiG.</p> <p>Somit bist du nur dann raus, wenn das Geld bei Euch eingegangen ist.</p> <p>Grüße aus dem Vogelsberg</p>
<p>master_phk 14.11.2014 09:49</p>	<p>Behörde ist hier ja der/die Bürgermeister/in der jeweiligen Gemeinde oder Stadt, egal ob er/sie nun Vollzugsbehörde, Vollstreckungsbehörde, Ordnungsbehörde oder sonst wie heißt.</p> <p>Letztendlich arbeiten wir ja alle in seinem/ihrem Namen, sodass ich mich der Aussage von Ingo Hupens anschließe.</p> <p>Es kommt auf die verwaltungsinterne Struktur und Aufgabenverteilung an, die jede Behörde für sich selbst regelt. :brief:</p>

Autor	Beitrag
Stadt Kassel*Fricke 18.11.2014 09:58	:moin: zusammen! Erzwingungshaft ist ein probates Mittel, zahlungsunwillige 'Kunden' zum Begleichen offener Bußgelder zu animieren. Oder wie es ein Kollege ausdrückte: Zahlen schafft Frieden. Unser Amtsgericht ist beim Anordnen von E-Haft sehr darauf bedacht, dass vor dem Beantragen der Erzwingungshaft das Beitreiben einer Geldbuße im Wege der Vollstreckung ernsthaft und mit Nachdruck versucht wurde und dies auch von der Vollstreckungsstelle hinreichend dokumentiert wurde. Auch wenn es dem einen oder anderen gegen den Strich gehen mag, dass unter Umständen kostbare Zeit ins Land geht: Wir sollten uns auch vor Augen halten, dass die Erzwingungshaft auch eine freiheitsentziehende Maßnahme ist, die nicht so 'ganz ohne' ist und unter Umständen einer (land)gerichtlichen Prüfung Stand halten muss. Von daher ist es - zumindest für mich - durchaus nachvollziehbar, das 'unser' AG die juristische Latte relativ hoch hängt. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass das Amtsgericht trotz der hohen Anforderungen bislang sämtlichen E-Haft-Anträgen aus meinem Sachgebiet gefolgt ist. Grüße aus Nordhessen
C. Schröder 02.03.2015 10:44	Welche Möglichkeit habe ich eigentlich bei einer GmbH, die ihre Geldbuße nicht zahlt?
Runge 02.03.2015 11:11	Leider nur die der zwangsweisen Beitreibung. Erzwingungshaft geht nur bei natürlichen Personen. Regina Runge
Thomas Mischner 02.03.2015 11:43	Warum sollte die Erzwingungshaft gegen den gesetzlichen Vertreter nicht zulässig sein? Das sagt zumindest mein OWiG-Kommentar (Göhler, § 96 Rn. 34).
Runge 02.03.2015 12:53	Oh, das habe ich nicht gewusst. Die Info kann ich selbst jetzt aber auch gut gebrauchen. Danke. Regina Runge

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">Roesje 13.04.2015 09:20</p>	<p data-bbox="379 145 550 174">:moin: :moin:</p> <p data-bbox="379 212 1497 309">Ich möchte das Thema hier noch um meinen Fall ergänzen und bitte um eure Mithilfe, ob ich nun auf dem Holzweg bin, oder es tatsächlich so grausig ist, wie ich es befürchte... :heul:</p> <p data-bbox="379 347 1468 448">Vor 2 Jahren hatte ich bei jemandem, der eine Hundeausbildung unter seiner Privatanschrift betrieb, festgestellt, dass dieser zwei Straßen weiter umgezogen ist. Auf sämtliche Aufforderungen wurde nicht reagiert.</p> <p data-bbox="379 448 1428 515">Zwangsgelder sind mehrfach festgesetzt worden, die allesamt nicht von unserer Vollstreckungsstelle beigetrieben werden konnten (Nichtantreffen).</p> <p data-bbox="379 515 1476 716">Nachdem das erste Zwangsgeld beim Verwaltungsgericht zwecks Erzwingungshaft war, erfuhr ich durch die Vermögensauskunft (die ich dann plötzlich in der Akte unserer Vollstreckungsstelle entdeckte), dass der Gewerbetreibende anscheinend diesem noch immer gemeldeten Gewerbe bereits seit einiger Zeit nicht mehr nachging. Es handelte sich folglich nicht mehr um eine ausstehende Ummeldung, sondern um eine Abmeldung.</p> <p data-bbox="379 750 1492 952">Unter Rücksprache mit dem Richter am VG musste ich meinen Antrag zurückziehen, da sich die Umstände geändert hätten. Dass es nach wie vor um die Erfüllung einer Anzeigepflicht ging, war anscheinend uninteressant. Die bloße Änderung von einer Um- zu einer Abmeldepflicht zog meinen bisher festgesetzten Zwangsgelder (ich glaube es waren insg. 4 Stück, die bereits in 4stelliger Höhe waren) den Boden unter den Füßen weg. Alle Arbeit war umsonst.</p> <p data-bbox="379 985 1468 1052">Somit schrieb ich wieder den Gewerbetreibenden an und bat um Abmeldung sowie drohte die Abmeldung v.A.w. an. Wieder kam natürlich keine Reaktion.</p> <p data-bbox="379 1086 1492 1254">Da ich sage und schreibe fast 2 Jahre mit diesem Fall beschäftigt war und der Gewerbetreibende es vehement nicht für nötig befand, sich mal für eine schnöde Abmeldung zu bewegen, drückte ich ihm nach der Abmeldung ein Bußgeld auf, denn es kann doch nicht sein, dass man sich gesetzlichen Pflichten durch bloßes Nichtreagieren entziehen kann? :weisnicht:</p> <p data-bbox="379 1288 1492 1422">Nun habe ich das Bußgeld zurück auf dem Tisch. Unsere Vollstreckungsstelle konnte es natürlich nicht beitreiben, da sie mal wieder niemanden antrafen. Die Vermögensauskunft war ja schon da und ein Konto zwecks Pfändung existiert auch nicht mehr.</p> <p data-bbox="379 1456 678 1489">Sie regten E-Haft an....</p> <p data-bbox="379 1523 1492 1624">Nun bin ich im aber im § 96 Abs. 1 Nr. 4 OwiG darauf gestoßen, dass u.a. Voraussetzung für eine Anordnung einer Erzwingungshaft ist, dass "keine Umstände bekannt sind, welche seine Zahlungsunfähigkeit ergeben."</p> <p data-bbox="379 1657 630 1691">WAS HEIßT DAS?</p> <p data-bbox="379 1724 1460 1825">Vermögensauskunft ist ja bekannt. Nur durch diese habe ich ja erfahren, dass das Gewerbe gar nicht mehr ausgeübt wird und überhaupt nicht umgemeldet werden muss.</p> <p data-bbox="379 1859 1484 1937">Liege ich jetzt richtig in der Annahme, dass ich mir auch den Antrag beim AG für die E-Haft sparen kann, weil der Typ ja eh (angeblich) nix hat?</p> <p data-bbox="379 1971 1476 2027">Was dann bedeutet, dass demjenigen trotz vehementen ordnungswidrigen Verhaltens absolut nichts passiert.....das geht mir nicht in den Kopf rein. :kopfkraz:</p>

Autor	Beitrag
C. Schröder 13.04.2015 09:26	E.-Haft Antrag auf jeden Fall machen. Ich habe da mal mit meinem AG gesprochen. Auch die eV bzw. heute Vermögensauskunft ist nicht hinderlich an der Festsetzung der Haft. Macht mein AG dann auch und da kommt dann im Regelfall auch Geld.
Roesje 13.04.2015 09:37	Alles klar! Vielen Dank für die schnelle Info! Naja im schlimmsten Fall sagt das AG nein :rolleyes:
master_phk 13.04.2015 10:55	Für solche notorischen Nichtanzeiger haben wir uns mittlerweile folgende Handlungsabfolge gesteckt: 1. Aufforderung zur Anzeige 2. Aufforderung zur Anzeige Anhörung OWi Bußgeld mit Androhung Zwangsgeld Zwangsgeld bei weiterhin ausbleibender Rückmeldung nutzen wir ein weiteres Zwangsmittel, welches unser Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vorhält; die Fiktion der Abgabe einer Erklärung Sie wird dann ebenfalls angedroht und notfalls angewandt. Sie kommt nahezu einer Gewerbean- oder Ummeldung von Amts wegen gleich. Bei Abmeldungen machen wir nicht so viel Tamtam. Da geht's bis zum Bußgeld und danach wird von Amts wegen abgemeldet, da die Aufgabe des Betriebes ja feststeht (Außendienst hat ermittelt und Co.) Mit dieser Abfolge erhoffen wir uns, die Verfahren nicht zich Jahre mit uns rum zu schleppen. Mehrere Zwangsgelder halte ich schon wegen der i.d.R. fehlenden Beitreibung für ungeeignet. Wenn ihr also auch so ein hübsches "neues" Zwangsmittel in euren Landesgesetzen habt, empfehle ich unseren Weg. :D
Roesje 13.04.2015 11:23	Hey master_phk! also wenn ich das richtig verstehe, dann macht ihr dann quasi auch An- und Ummeldungen v.A.w. aufgrund einer Neuerung im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz? Das wäre mir ja ganz neu. Wie genau steht das denn da drin? Bisher ist mir nur bekannt, dass keine Rechtsgrundlage gibt, An- und Ummeldung v.A.w. durchzuführen.

Autor	Beitrag
VeSa 13.04.2015 11:44	<p>Hallo!</p> <p>Ich hatte zwar den Fall mit der Vermögensauskunft so noch nicht. Doch ich weiß, dass es Rechtsprechung gibt zu dem Thema ob einem ALG II Empfänger das Zahlen eines Bußgeldes in monatlichen Raten zugemutet werden kann. Und die sagt hierzu definitiv JA. Daher würde ich davon ausgehen, dass mit einer ähnlichen Argumentation auch Jemandem, der die Vermögensauskunft abgegeben hat, eine solche Ratenzahlung zuzumuten ist. Grundlage hierfür ist normalerweise, dass auch Jemand mit "geringem Einkommen" es sich nicht einfach machen kann indem er sagt ich benehme mich einfach mal daneben, mir kann ja doch keiner was... Vor der bzw. den letzten beiden Erhöhungen lag das was einem ALG II Empfänger zugemutet werden konnte meines Wissens nach bei 20 €. Sofern sich ein Betroffener weigert, eine solche Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, kann gegen ihn auch die Erzwingungshaft angeordnet werden.</p> <p>Viele Grüße VeSa</p>
Roesje 13.04.2015 11:50	<p>Danke VeSa für die Info. Werde ich mir im Hinterkopf behalten.</p> <p>Ich mache das heute fertig und dann mal abwarten, was unser AG zu dem Fall sagt :)</p>
master_phk 13.04.2015 12:49	<p>Die Fiktion der Abgabe einer Erklärung wird wie jedes andere Zwangsmittel angedroht.</p> <p>Hierbei ist der Inhalt er der Erklärung eindeutig festzulegen. Ich füge hierzu die vollständig ausgefüllte Gewerbeanzeige bei.</p> <p>Dieses kann er dann unterschrieben zurück schicken und so seiner Anzeigepflicht nachkommen.</p> <p>Tut er das nicht, gilt die Anzeige nach dem bestimmten Datum als fiktiv erklärt.</p> <p>Unser Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg enthält:</p> <p>§ 33 Fiktion der Abgabe einer Erklärung</p> <p>(1) Ist jemand durch einen Verwaltungsakt verpflichtet, eine bestimmte Erklärung abzugeben, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Voraussetzung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.der Inhalt der Erklärung in dem Verwaltungsakt festgelegt worden ist, 2.der Vollstreckungsschuldner in dem Verwaltungsakt auf die Bestimmung des Satzes 1 hingewiesen worden ist, 3.er im Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die Erklärung rechtswirksam abgeben kann und 4.der Verwaltungsakt zugestellt worden ist. <p>(2) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, teilt den Beteiligten mit, in welchem Zeitpunkt der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Sie ist berechtigt, die zur Wirksamkeit der Erklärung erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und Anträge auf Eintragung in öffentliche Bücher und Register zu stellen. Bedarf die Behörde dazu einer Urkunde, die dem Vollstreckungsschuldner auf Antrag von einer anderen Behörde oder einem Notar zu erteilen ist, so kann sie an Stelle des Vollstreckungsschuldners die Erteilung verlangen.</p>
Roesje 13.04.2015 13:12	<p>:danke:</p> <p>Dann durchforste ich mal unser Landesgesetz nach so etwas Ähnlichem.</p>

Autor	Beitrag
Roesje 14.04.2015 10:04	<p>Mmh...nee...in Rheinland-Pfalz gibt es sowas nicht.</p> <p>Zwangsmittel sind hier einzig und allein die Ersatzvornahme (die in diesen Fällen nicht funktioniert, da die Abgabe einer Gewerbemeldung keine vertretbare Handlung ist, das wurde hier schon diskutiert), das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang. That's it.</p> <p>Schade... :rolleyes:</p>
master_phk 14.04.2015 10:40	<p>Mhh, dann verbleibt wirklich nur der sehr lästige Weg über diverse Buß- und Zwangsgelder.</p> <p>Wir haben diese früher immer abwechselnd verwendet, da die Beitreibungsmöglichkeit etwas unterschiedlicher sind.</p> <p>Bei Bußgelder hat man wenigstens die Chance trotz Haft das Geld zu bekommen. Zwangsgelder werden bei uns in Brandenburg durch Ersatzzwangshaft getilgt, wenn sie nicht bezahlt werden.</p>
Roesje 14.04.2015 10:53	<p>Ja das ist bei uns auch so. Allerdings wurde mir mal mitgeteilt, dass es unwahrscheinlicher ist, dass das VG jemanden in Ersatzzwangshaft steckt, als Erzwingungshaft durchs AG, sprich: über die OWI-Schiene kommen die Leute wohl eher mal weg...</p> <p>Grds. wende ich Zwangsgeld an, wenn es um An- oder Ummeldungen geht, weil man mit Bußgeldern nicht weit kommt.</p> <p>Ich hatte schon den Fall, dass jemand das Bußgeld bezahlte, aber immer noch nicht ummelden kam :crazy:</p> <p>Seither kommt das Bußgeld höchstens am Schluss als "Schmankerl" oben drauf.</p> <p>Hier in diesem speziellen Fall bin ich ja auch erst von einer Ummeldepflicht ausgegangen. Hätte ich von Anfang an gewusst, dass es eigentlich um eine Abmeldung geht, hätte ich das Verfahren gar nicht betrieben.</p> <p>Bei Abmeldungen schreibe ich die Leute 2x an und dann wird das Ding v.A.w. abgemeldet.</p>

Autor	Beitrag
<p>SE-Schwarzarbeit 17.04.2015 10:21</p>	<p>quote----- Original von master_phk ... 1. Aufforderung zur Anzeige 2. Aufforderung zur Anzeige Anhörung OWi Bußgeld mit Androhung Zwangsgeld Zwangsgeld bei weiterhin ausbleibender Rückmeldung ... -----</p> <p>Einer solchen Handlungsweise würde ich aber vollends widersprechen! - Das Zwangsgeld ist eine Vollstreckungsmaßnahme. - Die Geldbuße ist eine "Straf-"maßnahme.</p> <p>Natürlich läßt sich ein Bußgeld leichter/effektiver vollstrecken, so dass es auch tatsächlich in der Kasse klingelt, aber ein Bußgeldbescheid mit Androhung eines Zwangsgeldes müsste aus meiner Sicht von jedem Amtsgericht zu Deinem Nachteil zerlegt werden.</p> <p>Sinnvoll wäre zunächst eben, alle Möglichkeiten der Vollstreckung auszunutzen. Nachdem das dann erfolgt (oder abschließend erfolglos verlaufen) ist, käme dann die Festsetzung einer Geldbuße in Frage. Die Höhe der Geldbuße richtet sich dann nach dem Aufwand, der betrieben werden musste, dann kann man auch ausreichend den Vorsatz begründen.</p> <p>Warum werden hier im Forum immer wieder Strafe/Ahndung und Vollstreckung miteinander vermischt?</p>
<p>master_phk 17.04.2015 10:28</p>	<p>Das wäre mir in der Tat neu, dass ich erst sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen inkl. Zwangsmaßnahmen versuchen muss, bevor ich ein OWi-Verfahren einleiten kann.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit ist erfüllt, sobald die Anzeige nachweislich erforderlich gewesen ist und bislang nicht erstattet wurde.</p> <p>Dieser Zustand kann "bestraft" also geahndet werden.</p> <p>Parallel bin ich befugt, den ordnungswidrigen Zustand mit Verwaltungsvollstreckung zu beseitigen.</p> <p>Da wird nichts verwechselt oder vermischt, sondern vielmehr zwei Verfahren parallel geführt.</p>
<p>SE-Schwarzarbeit 17.04.2015 10:43</p>	<p>Natürlich kann die Geldbuße schon frühzeitig verhängt werden, dann ist es aber nur einfacher Formalverstoß, kann nur gering geahndet werden und eine weitere Ahndung wegen des gleichen Sachverhaltes darf nicht sein. Wenn es weh tun soll, dann würde ich zunächst den Verlauf abwarten, um danach dann die Höhe an der Schuld des Betroffenen zu messen...</p>

Autor	Beitrag
Roesje 17.04.2015 11:36	<p>Sehe ich auch so! Am Anfang als ich noch unwissend war und mir das Verwaltungsverfahren mit den Zwangsmitteln nicht bekannt, da habe ich das OWI-Verfahren schon frühzeitig begonnen....und bin dann mit dem genannten Fall, der das Bußgeld bezahlt, aber seiner Pflicht noch immer nicht nachkam, ganz schön gegen die Wand gefahren. :crazy_pilot:</p> <p>Seither warte ich mit einem OWI-Verfahren, bis das Vw-Verfahren ins Leere läuft (was leider - zumindest bei uns hier - fast immer so ist)</p> <p>Deswegen auch "Schmankerl". Warten bis man zuschlagen kann... :haendereib:</p> <p>Ein schönes Wochenende! :party4:</p>
Kewi 20.04.2015 13:31	Man könnte im Übrigen auch immer wieder ein Bußgeld verhängen = Dauerordnungswidrigkeit :-)
C. Schröder 20.04.2015 13:49	<p>So machen wir das auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bußgeld 2. Bußgeld höher <p>danach gehe ich erst in Verwaltungszwangsverfahren...</p> <p>in 90 % der Fälle kommen die Gewerbetreibenden schon nach dem 1. Bußgeld ihrer Pflicht nach.</p>
Runge 20.04.2015 13:51	<p>Hallo @ Kewi,</p> <p>das sehe ich so nicht. Für ein und den selben OWi-Tatbestand darf man nur ein Mal ein Bußgeld festsetzen. Und eine Dauer-Ordnungswidrigkeit ist von Anfang bis Ende nur ein Owi-Tatbestand. Deshalb auch nur ein Mal ein Bußgeld und je länger man wartet, je höher kann man ran gehen.</p> <p>Regina Runge</p>
master_phk 21.04.2015 07:18	<p>Ich muss hierbei C.Schröder zustimmen.</p> <p>Auch in der Kommentierung der GewO wird von der Dauer-OWi gesprochen, die mehrfach geahndet werden kann.</p>
C. Schröder 11.04.2017 16:20	<p>Ich habe jetzt einen Fall der Erzwingungshaft, wo die betroffene Person ihren 1 Tag Erzwingungshaft abgesessen hat. Und jetzt? Können wir weiter vollstrecken? Und was ist, wenn dann immer noch nicht gezahlt wird?</p>
Ingo Hupens 11.04.2017 16:54	<p>§ 96 III S. 3: "Wegen desselben Betrages darf die Erzwingungshaft nicht wiederholt werden."</p> <p>Nochmal E-Haft geht nicht; alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten können aber ausgeschöpft werden (Lohnpfändung, Kontopfändung, Taschenpfändung, Kassenpfändung etc.).</p>
C. Schröder 12.04.2017 07:47	Das ist ja dösig. Hat ja vorher schon keinen Erfolg gebracht.

Autor	Beitrag
SE-Schwarzarbeit 12.04.2017 11:03	<p>Nur für einen Tag Erzwingungshaft? Das muss dann aber eine kleine Geldbuße gewesen sein oder der Betroffene hat ein sehr hohes Einkommen und wollte mal in die Niederungen einer JVA reinschauen...</p> <p>Aber es ist tatsächlich so, dass die Erzwingungshaft nur einmal möglich ist. Tritt er sie an, besteht die Bußgeldforderung zwar fort, aber eigentlich lohnt es sich kaum, weitere Vollstreckungsmaßnahmen zu betreiben, wenn der Betroffene sich stur stellt. Also Abgang und gut ist, den eigenen Ärger eindämmen und dafür gesund bleiben.</p> <p>Es gibt Tage, da verliert man und welche, da gewinnen die anderen.</p> <p>Aber frag doch vorsichtshalber mal in der Kasse nach, ob sie vielleicht aus anderen Vorgängen eine Kontonummer von dem Betroffenen haben. Dann könnte man ja vielleicht noch eine Kontopfändung drauf setzen?</p>
C. Schröder 12.04.2017 11:06	<p>Sehe gerade wir sind im öffentlichen Teil. Kann das wohl verschoben werden. Nicht, dass die Gefängnisse demnächst voll sind.</p>
Runge 12.04.2017 12:04	<p>Hallo aus Bad Fallingb.,</p> <p>"Bußgeld mit Androhung von Zwangsgeld"?</p> <p>M.E. dürfte das so nicht gehen, da es sich um zwei völlig voneinander unabhängige Verfahren handelt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufforderung zur An-/Abmeldung als VA mit Zwangsgeldandrohung im Falle der Nichtbefolgung und 2. Anhörung OWiG, dann Bußgeld zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit. <p>Vermischen kann man diese Verfahren nicht.</p> <p>Regina Runge</p>

Autor	Beitrag
<p>Roesje 19.06.2017 15:38</p>	<p>Hallo!</p> <p>Ich hänge mich auch mal wieder hier an diesen Thread und hätte eine neue Frage:</p> <p>Wie sieht das mit E-Haft und Verwarngeldern aus?</p> <p>Hatte hier einen Hansel, der mal wieder auf nix reagiert hatte....Abmeldung v.A.w. wurde gemacht und er hat dann noch als mein "Danke für die gute Nicht-Zusammenarbeit" ein Verwarngeldbescheid mit Anhörung bekommen in Höhe von 30€.</p> <p>Das war im Sept. 16.</p> <p>Auch hierauf reagierte er nicht...und zahlte wohl auch nicht.</p> <p>Nun teilte mir meine Kasse mit, dass sie das Ding an eine andere STV (neuer Wohnort) zwecks Amtshilfe/Vollstreckung gegeben hatten und jetzt die Info kam, dass da keine Vollstreckung erfolgen konnte.</p> <p>Das OWiG spricht zum Thema Erzwingungshaft aber vom Bußgeld....heißt doch soviel wie, dass ich beim AG jetzt keine E-Haft beantragen kann, weil ich ja nur ein läppisches nicht gezahltes Verwarngeld habe?</p> <p>In meinem Verwarngeldbescheid schreibe ich immer wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind mit dem Verwarngeld einverstanden. Bitte überweisen, bei verspäteter Zahlung müssen Sie mit einem Bußgeldbescheid rechnen. - Sie sind nicht einverstanden...müssen Sie mit einem Bußgeldbescheid rechnen (Hinweis auf weitere Gebühren und Auslagen) <p>Habe ich den richtigen Gedankengang, dass ich das nicht vollstreckbare Verwarngeld nun absetzen und einen Bußgeldbescheid machen muss und dann geht der ganze Käse mit Vollstreckung nochmal los, bis ich dann irgendwann wieder die Info kriege, dass es nix gebracht hat und dann erst kann ich E-Haft beantragen?</p> <p>Könnte ich die bereits angefallenen Vollstreckungskosten im Verwarngeld-Vollstreckungsverfahren als Auslagen im neu gestrickten Bußgeldbescheid reinrechnen?</p> <p>Oder besteht die rechtliche Chance, die E-Haft jetzt schon zu beantragen?</p> <p>Auf der einen Seite ist das natürlich alles eine Arbeit, die kein Mensch braucht...auf der anderen Seite wollen wir es nicht einfach einstampfen, denn es kann ja nicht sein (und ist schon zu oft so), dass dreiste, vehemente Nichtzahler auch noch damit durchkommen.</p> <p>Freue mich über eure Einschätzungen.</p>
<p>Ingo Hupens 19.06.2017 16:24</p>	<p>Da scheint einiges im Verfahren schiefgelaufen zu sein. Die aufgeworfenen Fragen sollten m.E. eher im nicht-öffentlichen Teil geklärt werden.</p>
<p>Roesje 20.06.2017 07:39</p>	<p>Was scheint denn da schiefgelaufen zu sein?</p> <p>Gerne auch als Pn.</p> <p>Ich möchte nur wissen, was ich jetzt am besten als SB mache ?{</p>

Autor	Beitrag
LKKS 20.06.2017 10:56	quote----- Ich möchte nur wissen, was ich jetzt am besten als SB mache ----- Dann eröffne doch einen Faden im nichtöffentlichen Forum.
Roesje 20.06.2017 11:26	:danke: Darauf hatte ich keine Lust :wink: Der Kollege hat mir schon alles per Pn erklärt und jetzt weiß ich bescheid :)

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: